

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LIGNOX Holzbau AG / LIGNOX Totalunternehmung AG

Fassung vom 01.01.2024

1. Allgemeines

- 1.1 Die Version der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) ersetzt alle früheren Versionen.
- 1.2 Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der LIGNOX AG (nachfolgend „LIGNOX“) und deren Kunden betreffend die Lieferung von Produkten, Erstellung von Werken (nachfolgend „Liefergegenstände“) und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen durch die LIGNOX (nachfolgend „**Dienstleistungen**“). Sämtliche vertraglichen Abmachungen bedürfen der Schriftform. AGB der Kunden haben keine Geltung.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angaben auf der Homepage der LIGNOX, in Offerten, Prospekten, Katalogen, Preislisten, Zeichnungen, Plänen, Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen der LIGNOX o.ä. sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden.
- 2.2 Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag mit der LIGNOX nicht auf Dritte übertragen.
- 2.3 Ein Vertrag mit der LIGNOX kommt erst nach Zustimmung durch die LIGNOX zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch die LIGNOX. Bestellungen und „Auftragsbestätigungen“ des Kunden gelten als blosse Offerte zum Vertragsschluss.
- 2.4 Die Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigungen der LIGNOX enthalten eine detaillierte Beschreibung der Liefergegenstände und der vereinbarten Dienstleistungen. Sollte keine Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich der Vertragsinhalt aus der Offerte der LIGNOX oder aus dem von der LIGNOX unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

3. Form

- 3.1 Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten im Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als zugestellt.

4. Änderungen

- 4.1 Änderungen der LIGNOX bis zum Zeitpunkt der Lieferung bleiben vorbehalten, sofern sie den vom Kunden bei Vertragsabschluss vorgesehenen Einsatz zulassen.
- 4.2 Technische Änderungen bleiben stets vorbehalten.
- 4.3 Kosten für nachträgliche Beststellungsänderungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Leistungsumfang und Liefertermine

- 5.1 Leistungsumfang und Liefertermine ergeben sich aus der Offerte oder Auftragsbestätigung der LIGNOX.
- 5.2 Die LIGNOX sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung zu. Für die bestimmungsgemässe Verwendung der Produkte unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Normen ist der Kunde verantwortlich.
- 5.3 Lieferfristen beginnen zu laufen, wenn der LIGNOX alle für die Produktion nötigen Entscheide und Informationen schriftlich vorliegen. Unter Liefertermin wird der Zeitpunkt der Auslieferung ab Lieferwerk verstanden.
- 5.4 Die Liefertermine gelten grundsätzlich nur annähernd. Fixtermine müssen explizit durch die LIGNOX bestätigt werden. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, die von der LIGNOX nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verspätungen bei Zulieferern, vom Kunden nachträglich angeordnete Änderungen u.ä.) verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Teillieferungen sind jederzeit möglich und bleiben vorbehalten.
- 5.5 Sind Verzögerungen unumgänglich, wird der Kunde umgehend orientiert und nebst den vertraglichen Bedingungen über die approximativen, nicht verbindlichen Fristen und Termine in Kenntnis gesetzt. Die LIGNOX haftet nicht für mögliche Folgekosten bei Terminverspätung.

6. Preise, Liefer- und Zahlungskonditionen

- 6.1 Von der LIGNOX erbrachte Dienstleistungen sind nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche Liefergegenstände oder zusätzliche Dienstleistungen durch die LIGNOX erbracht werden, kann die LIGNOX selbst an sich feste Vergütungen einseitig anpassen.
- 6.2 Nationale und internationale Lieferungen kompletter Produkte erfolgen EXW (Incoterms 2020) und exkl. Verpackungskosten. Versandkosten, Versicherungen, Verpackung, Zollkosten und dgl. Gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn LIGNOX Gewährleistungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Liefergegenständen ausführt. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ohne Verpackung, ab Werk LIGNOX, in Schweizerfranken, sofern nicht anderweitig vereinbart. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Bei Rücksendungen trägt der Kunde alle Kosten sowie jede Gefahr bis zum Eingang der Ware im Werk der LIGNOX selbst wenn der Transport von der LIGNOX vorgenommen wurde.
- 6.5 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen der LIGNOX im Voraus, nach Lieferung oder nach der Erbringung der Dienstleistungen. Die LIGNOX kann Waren bis zur vollständigen Zahlung zurückhalten und jederzeit verlangen, dass die Rechnung vor der Lieferung beglichen wird, insbesondere bei negativer Bonitätsauskunft des Kunden.
- 6.6 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar (Verfalltag). Der Mindestrechnungsbetrag beträgt CHF 120.00 bzw. EUR 120.00. Von Rechnungen dürfen keine Abzüge vorgenommen werden. Der Kunde kann Rechnungen der LIGNOX nicht mit Gegenforderungen verrechnen.
- 6.7 Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, kommt der Kunde in Verzug ohne dass es eine Mahnung bedarf. Neben einem Verzugszins von 5% hat der Kunde allfälligen weiteren Schaden zu ersetzen. Die LIGNOX ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.
- 6.8 Ohne schriftlichen Gegenbericht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 6.9 Zahlungen, welche von der Lieferzeit abhängen, sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines Liefergegenstands oder Dienstleistungen, durch die der Gebrauch des Liefergegenstands nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Liefergegenstand ist bei Übergabe unverzüglich auf die Mängel und zugesicherte Eigenschaften zu prüfen.
- 7.2 LIGNOX leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehältlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich webgedungen.
- 7.3 Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung, schriftlich angezeigt werden, d.h. bei der LIGNOX eingehen. Für Mängel, die erst innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, gilt die gleiche Frist nach Entdeckung des Mangels. Verletzt der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflicht, so stehen ihm keine Gewährleistungsansprüche zu.
- 7.4 Bei Mängelrügen kann die LIGNOX wahlweise entweder den betroffenen Liefergegenstand an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der Liefergegenstand an die LIGNOX zurückgesandt wird. Die LIGNOX wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht.
- 7.5 Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird die LIGNOX allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder den Liefergegenstand ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), auf Reduktion des Preises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 7.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde die Sache unsachgemäss verwendet, Montage- Betriebs- und Wartungsanweisungen missachtet oder Reparaturen und Änderungen an der Sache selbst oder von Dritten vornehmen lässt.
- 7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal zwei Jahre ab Lieferung.
- 7.8 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, welche in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8. Bilder, Fotos, Zeichnungen, Pläne

- 8.1 Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und dgl. dürfen weder vervielfältigt noch Drittpersonen überlassen werden. Sie sind dem Kunden persönlich anvertraut und bleiben Eigentum der LIGNOX.
- 8.2 Bilder, Fotos oder Zeichnungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der LIGNOX und unter Hinweis auf das Urheberrecht der LIGNOX im Internet, auf Broschüren, Werbemitteln etc. verwendet werden. Die Verwendung erfolgt auf Risiko des Kunden.
- 8.3 Soweit der Kunde der LIGNOX Bilder, Fotos, Pläne oder Zeichnungen zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass bezüglich dieser Bilder, Fotos, Pläne oder Zeichnungen keine Urheberrechte Dritter bestehen. Der Kunde stellt die LIGNOX von allen Kosten und Schadenersatzansprüchen frei, die der LIGNOX aus einer im Zusammenhang mit vom Kunden überlassenen Bilder, Fotos, Pläne oder Zeichnungen entstandenen Urheberrechtsverletzung entstehen können.

9. Haftung

- 9.1 Die LIGNOX haftet in keinem Fall für Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus verspäteter Lieferung oder Dienstleistung, sowie für jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen der LIGNOX.
- 9.2 LIGNOX haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen.
- 9.3 Des Weiteren haftet LIGNOX nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung ihrer Liefergegenstände oder Dienstleistungen oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

10. Drittprodukte

- 10.1 Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkte und/oder Dienstleistung welche vom Kunden gewünscht werden, übernimmt die LIGNOX einzig die Rolle des Vermittlers für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den diesen Dritten zu richten. Zu diesem Zwecke tritt die LIGNOX ihre gegenüber dem Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche auf den Kunden ab.
- 10.2 Jede Gewährleistung und sonstige Haftung der LIGNOX für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

11. Weitere Bestimmungen

- 11.1 LIGNOX ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die Liefergegenstände und Dienstleistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Liefergegenstände und Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die LIGNOX auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der Kunde die LIGNOX über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von der LIGNOX abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat der LIGNOX den erforderlichen Zutritt zu gewähren.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von der LIGNOX betreffend die Liefergegenstände und Dienstleistungen zu befolgen.
- 11.4 Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Kunden ist die LIGNOX berechtigt, in ihrer Referenzliste den Kunden unter Verwendung ihres Logos als Referenz zu nennen.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.
- 11.6 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der LIGNOX unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.
- 11.7 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der LIGNOX. Es steht LIGNOX jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.